

Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 39 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung des 4. HRÄG vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in seiner 453. Sitzung am 19.05.2021 die folgende Habilitationsordnung beschlossen.

§ 1

Zweck der Habilitation

Die Habilitation ist die förmliche Anerkennung einer besonderen wissenschaftlichen Befähigung für Forschung und Lehre im Bereich der von der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vertretenen Fachgebiete.

§ 2

Habilitationskommission

(1) Die Entscheidungen im Habilitationsverfahren trifft, soweit diese Habilitationsordnung nichts anderes vorsieht, die Habilitationskommission.

(2) Vom zuständigen Fakultätsrat wird für jedes Habilitationsverfahren eine Habilitationskommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- dem:der Dekan:in oder einem von diesem:dieser beauftragtes Mitglied des Fakultätsvorstands als Vorsitzende:r
- zwei Gutachter:innen und
- mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

(3) Zu Mitgliedern der Habilitationskommission können nur Professor:innen und Privatdozent:innen bestellt werden. Mindestens drei Mitglieder der Habilitationskommission müssen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg angehören, darunter mindestens ein:e Gutachter:in. Nach Möglichkeit ist ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in der Habilitationskommission anzustreben.

(4) Der Fakultätsrat bestellt insgesamt drei Gutachter:innen, von denen zwei gemäß Absatz 2 Mitglieder der Habilitationskommission sind. Mindestens eine:r, höchstens jedoch zwei der vom Fakultätsrat zu bestellenden Gutachter:innen gehört bzw. gehören der Pädagogischen Hochschule Heidelberg an.

(5) Die Habilitationskommission kann weitere Gutachter:innen bestellen.

(6) Die Habilitationskommission kann eine:n Betreuer:in aus dem Kreis der Professor:innen und Privatdozent:innen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg bestellen. Der:die Betreuer:in kann Mitglied der Habilitationskommission sein. Der:die Betreuer:in berät den:die Habilitanden:in in regelmäßigen Abständen unter anderem zur thematischen Ausrichtung, zum Fortschritt und zum Zeitplan der Habilitation.

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt die überdurchschnittlich bewertete Promotion und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre sowie in der Regel eine schulpraktische Tätigkeit voraus.

(2) In besonderen Fällen kann die Habilitationskommission auf Antrag des:der Bewerber:in einen der Promotion gleichwertigen akademischen Grad einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes als Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation anerkennen. Die Anerkennung eines ausländischen akademischen Grades setzt

voraus, dass der:die Bewerber:in zur Führung dieses Grades in der Bundesrepublik berechtigt ist.

§ 4

Habilitationsleistungen

(1) Für die Habilitation müssen schriftliche und mündliche Leistungen erbracht werden.

(2) Als schriftliche Habilitationsleistung können vorgelegt werden:

1. eine Habilitationsschrift, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fachgebiet darstellt oder
2. mehrere wissenschaftliche Publikationen, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fachgebiet darstellen und einen größeren Zusammenhang erkennen lassen. Sie müssen in ihrer Gesamtheit den Anforderungen an eine Habilitationsschrift entsprechen. Darüber hinaus soll ein Manteltext mit einem kurzen Überblick über die wissenschaftlichen Zusammenhänge der Einzelschriften vorgelegt werden. Bei Arbeiten in Ko-Autorenschaft muss die selbstständige wissenschaftliche Leistung des:der Bewerber:in und für sich bewertbar sein; die übrigen Verfasser:innen sollen zu der Erklärung des:der Bewerber:in über seine:ihre Einzelleistung schriftlich Stellung nehmen. Die Habilitationskommission kann die Anzahl der vorzulegenden Publikationen festlegen.

(3) Die mündlichen Habilitationsleistungen sind:

1. eine fachbezogene Lehrveranstaltung zum Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung und
2. ein hochschulöffentlicher wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium. Die Habilitationskommission kann entscheiden, dass als Alternative zum Halten einer fachbezogenen Lehrveranstaltung die Konzeption einer Lehrveranstaltung, die das Thema des wissenschaftlichen Vortrags aufgreift, vorgelegt werden soll.

§ 5

Habilitationsgesuch

(1) Der:die Bewerber:in richtet an den:die Dekan:in ein schriftliches Gesuch auf Zulassung zur Habilitation und gibt darin das Fachgebiet an, für welches er:sie die Habilitation anstrebt.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang Auskunft gibt;
2. Zeugnisse über abgelegte akademische Prüfungen sowie die beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde;
3. ein vollständiges Schriftenverzeichnis und Sonderdrucke bzw. (digitale) Kopien thematisch relevanter Veröffentlichungen;
4. ein ausführliches Exposé der schriftlichen Habilitationsleistung oder die fertig gestellte schriftliche Habilitationsleistung;
5. eine Übersicht der an Hochschulen abgehaltenen Lehrveranstaltungen, ggf. Nachweise zur erfolgreichen Teilnahme an didaktischen Fort- und Weiterbildungen;
6. eine Erklärung darüber, ob der:die Bewerber:in bereits an einer anderen Hochschule einen Habilitationsversuch unternommen hat;
7. eine positive Stellungnahme eines:einer Professor:in der Fakultät, in der die Eröffnung des Habilitationsverfahrens empfohlen wird.
8. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate ist.

(3) Das Habilitationsgesuch kann bis zum Beginn der mündlichen Habilitationsleistungen ohne Rechtsfolgen zurückgenommen werden. Die Rücknahme erfolgt durch schriftliche Erklärung an den:die Dekan:in und bedarf keiner Angabe von Gründen. Nach einer Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung durch die Habilitationskommission ist eine Zurücknahme des Habilitationsgesuchs nicht mehr möglich. In diesem Fall kann ein erneutes Zulassungsgesuch frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

§ 6

Zulassung zur Habilitation

(1) Der:die Dekan:in prüft das Gesuch auf Zulassung zur Habilitation und die beigefügten Unterlagen; ein unvollständiges Gesuch kann er:sie zurückweisen.

(2) Im Übrigen entscheidet die Habilitationskommission über die Zulassung zur Habilitation. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn das Gesuch unvollständig ist oder die Voraussetzungen des § 3 für die Zulassung fehlen. Die Zulassung ist auch abzulehnen, wenn die geplante Arbeit ein Gebiet betrifft, das in der Fakultät nicht durch eine Professur vertreten wird oder wenn sich die Fakultät fachlich nicht zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung in der Lage sieht.

§ 7

Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung ist in angemessener Zeit gem. § 39 Abs. 5 Satz 1 LHG fertigzustellen. Nach in der Regel zwei Jahren wird die Arbeit bzw. der Stand der Forschungen durch eine:n von der Habilitationskommission benannten Gutachter:in evaluiert (Zwischenevaluation). Die Stellungnahme soll eine Empfehlung hinsichtlich der Fortsetzung des Verfahrens enthalten. Das Ergebnis ist den Mitgliedern der Habilitationskommission schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Arbeit soll im Zeitraum von maximal sechs Jahren fertig gestellt werden. Die Frist kann bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag verlängert werden. Über Verlängerungen entscheidet die Habilitationskommission.

(3) Die schriftliche Habilitationsleistung nach § 4 Abs. 2 Ziff. 1 oder 2 wird in vierfacher Ausfertigung und in digitaler Form vorgelegt. Sie ist mit der Erklärung zu versehen, dass die eingereichte Arbeit ohne fremde Hilfe und nicht bereits in derselben oder in einer im wesentlichen gleichen Form in einem früheren Verfahren abgelehnt worden ist.

§ 8

Gutachten und Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Ist der:die Bewerber:in zur Habilitation zugelassen, so bestellt die Habilitationskommission zur Begutachtung der eingereichten Arbeit mindestens drei Gutachter:innen gem. § 2 Abs. 4 und 5. Vor der Entscheidung der Habilitationskommission ist den betroffenen Fachvertreter:innen Gelegenheit zu geben, Vorschläge zur Auswahl der Gutachter:innen zu unterbreiten. Im Falle einer publikationsbasierten Habilitationsleistung gem. § 4 Abs. 2 Ziff. 2 darf nur höchstens eine:r der drei Gutachter:innen Ko-Autor:in sein.

(2) Jede:r Gutachter:in legt innerhalb einer Frist von drei Monaten ein schriftliches Gutachten vor, das eine Empfehlung über Annahme, Änderung oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung enthält. Bei Fristüberschreitung kann ein:e neue:r Gutachter:in bestimmt werden.

(3) Die Habilitationskommission kann ein Mitglied als Berichterstatter:in bestimmen.

(4) Im Falle divergierender Gutachten zu der Frage, ob die eingereichte Arbeit den Erfordernissen der Habilitationsordnung entspricht, ist von der Habilitationskommission ein:e weitere:r Gutachter:in zu bestellen.

(5) Die schriftliche Habilitationsarbeit und die Gutachten liegen vier Wochen im Dekanat aus. Einsichtsberechtigt sind alle Professor:innen und Privatdozent:innen der Fakultät. Sie werden von dem:der Dekan:in über die Auslage in Kenntnis gesetzt. Jede:r

Einsichtsberechtigte kann innerhalb der Frist zur schriftlichen Habilitationsleistung und den Gutachten schriftlich Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist an den:die Dekan:in zu richten.

(6) Der:die Bewerber:in erhält zugleich mit der Auslage je ein Exemplar der Gutachten. Er:sie hat das Recht zur eigenen Stellungnahme innerhalb der Auslagefrist. Die Stellungnahme ist an den:die Dekan:in zu richten.

(7) Die Habilitationskommission entscheidet unter maßgeblicher Berücksichtigung der vorgelegten Gutachten und Stellungnahmen, ob die eingereichte Arbeit den Erfordernissen der Habilitationsordnung entspricht und daher als schriftliche Habilitationsleistung anzuerkennen ist.

§ 9

Mündliche Habilitationsleistungen

(1) Nach Annahme der eingereichten Arbeit als Habilitationsleistung wird der:die Bewerber:in zu den weiteren Habilitationsveranstaltungen eingeladen.

(2) Für die Lehrveranstaltung nach § 4 Absatz 3 Ziffer 1 (Seminarveranstaltung von 90 Minuten Dauer) schlägt der:die Bewerber:in ein Thema und eine Studierendengruppe vor, in

der die Lehrveranstaltung stattfinden soll. Sie soll in zeitlicher Nähe vor dem wissenschaftlichen Vortrag stattfinden. Falls anstelle der Lehrveranstaltung das Lehrveranstaltungskonzept nach § 4 Absatz 3 vorgelegt werden soll, entfällt diese Veranstaltung.

(3) Für den wissenschaftlichen Vortrag von etwa 30 Minuten Dauer hat er:sie drei Themen vorzuschlagen, die Gebieten entnommen werden müssen, für die die Lehrbefähigung angestrebt wird. Diese sollen sich nicht wesentlich überschneiden und nicht aus dem Gebiet der schriftlichen Habilitationsleistung stammen. Dem:der Habilitand:in ist ein Zeitraum von etwa einem Monat zur Vorbereitung einzuräumen.

(4) Die Habilitationskommission berät und beschließt über die Themen der Lehrveranstaltung und des wissenschaftlichen Vortrags.

(5) Der Vortrag und das Kolloquium mit einer Gesamtdauer von ca. 90 Minuten finden hochschulöffentlich statt. Die Professor:innen und die Privatdozent:innen der Fakultät werden zur Teilnahme an dem Vortrag und dem Kolloquium durch den:die Vorsitzenden der Habilitationskommission eingeladen. Das Kolloquium wird von dem:der Vorsitzenden moderiert.

(6) Nach Abschluss beider Veranstaltungen findet zunächst eine nichtöffentliche Sitzung der Habilitationskommission mit den Professor:innen und den Privatdozent:innen der Fakultät zur Aussprache statt. Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung der Habilitationskommission statt, in der über die Annahme beschlossen wird. Der:die Vorsitzende der Habilitationskommission eröffnet dem:der Habilitand:in den Beschluss in Anwesenheit der Habilitationskommission.

(7) Im Fall der Ablehnung eines der beiden oder beider Teile muss eine Wiederholung dieses Anteils spätestens nach zwölf Monaten erfolgen. Das Beschlussverfahren ist ebenfalls erneut durchzuführen.

§ 10 Mündliche Habilitationsleistungen in Form von Voll-/Teil-Videokonferenzen

(1) Die mündlichen Habilitationsleistungen können auch in Form von Videokonferenzen stattfinden. Hierfür gelten folgende Verfahrensregeln:

1. Eine mündliche Habilitationsleistung kann in Form einer Videokonferenz ausschließlich im Einvernehmen zwischen den Mitgliedern der Habilitationskommission und dem:der Habilitand:in stattfinden.
2. Ein Teil der Habilitationskommission kann mit dem:der Habilitand:in physisch in der Hochschule anwesend sein und die anderen Mitglieder der Habilitationskommission sind per Videokonferenz zugeschaltet (Teil-Videokonferenz) oder alle Habilitationskommissionsmitglieder und der:die Habilitand:in sind per Videokonferenz zugeschaltet (Voll-Videokonferenz).
3. Die Frage, ob eine mündliche Habilitationsleistung virtuell oder teilvirtuell durchgeführt wird, wird auf Anregung eines:einer Beteiligten im Rahmen der Terminfestsetzung geklärt. Der:die Vorsitzende der Habilitationskommission lädt entsprechend zu der Veranstaltung ein.
4. Die von dem:der Habilitand:in unterschriebene „Zustimmung zur Durchführung der mündlichen Habilitationsleistungen in Form einer Teil-/Voll-Videokonferenz“ entsprechend Anlage 1 muss spätestens am Werktag vor dem Stattfinden der Veranstaltung postalisch beim Vorsitz der Habilitationskommission eingehen.
5. Es muss im Protokoll vermerkt werden, welche Habilitationskommissionsmitglieder ggf. vor Ort und welche digital an der Veranstaltung teilnehmen. Dasselbe gilt für den:die Habilitand:in.
6. Die Teil-/Voll-Videokonferenz des Vortrags und des Kolloquiums ist gem. § 9 Abs. 5 hochschulöffentlich. Der:die Vorsitzende der Habilitationskommission lädt die Professor:innen und die Privatdozent:innen gem. § 9 Abs. 5 Satz 2 zu der Teil-/Voll-Videokonferenz ein.
7. Alle Habilitationskommissionsmitglieder sowie der:die Habilitand:in müssen per Video sichtbar sein. Eine rein telefonische Zuschaltung ist nicht möglich.
8. Die Organisation und Koordination der Audio- und Videoübertragung übernimmt der:die Vorsitzende der Habilitationskommission.
9. Die Videokonferenz ist über einen von der Hochschule empfohlenen Dienst zu führen. Eine gute Audio- und Videoqualität muss sichergestellt werden. Die für die

Audio- und Videoübertragung genutzte Software muss die Vorgaben der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zur Datenübertragung erfüllen. In jedem Fall wird die mündliche Habilitationsleistung unterbrochen, sofern ein Habilitationskommissionsmitglied oder der:die Habilitand:in nicht sehr gut in Audio und Video verbunden ist. Die Entscheidung über den Fortgang kann nur von dem:der Vorsitzenden der Habilitationskommission getroffen werden.

10. Alle Habilitationskommissionsmitglieder müssen sich gegenseitig sehen und hören können und zwar während der kompletten Dauer der Veranstaltung und der kompletten Entscheidungsfindung. Dasselbe gilt für den:die Habilitand:in während der Durchführung der mündlichen Habilitationsleistung und zur Ergebnisverkündung.
11. Die entsprechenden Teile der Veranstaltung oder die gesamte Veranstaltung müssen wiederholt werden, wenn es Probleme mit der technischen Umsetzung gibt und sich die Beteiligten nicht einig sind, dass die Störungen zu vernachlässigen sind und keinerlei Auswirkungen auf das Ergebnis der Prüfung haben. Dies stellt der:die Vorsitzende fest. Die technisch gescheiterten Versuche werden nicht als Prüfungsversuch gewertet.
12. Eine teilweise oder vollständige Wiederholung bei einer aus technischen Gründen gescheiterten mündlichen Habilitationsleistung kann, sofern dies nach Auffassung aller Beteiligten möglich ist, direkt im Anschluss erfolgen.

(2) Es ist eine Niederschrift nach den üblichen Regeln zu erstellen und sollte entweder digital sofort oder im postalischen Umlaufverfahren spätestens nach 14 Tagen unterschrieben werden. Eine Videoaufzeichnung ist nicht gestattet. Sämtliche Besonderheiten sind, wie üblich, in der Niederschrift festzuhalten. Die von dem:der Habilitand:in unterschriebene „Zustimmung zur Durchführung der mündlichen Habilitationsleistungen in Form einer Voll-/Teil-Videokonferenz“ ist der Niederschrift beizufügen.

§ 11

Wiederholung

(1) Ein Habilitationsverfahren, das durch Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung, die endgültige Ablehnung des mündlichen Vortrags, die endgültige Ablehnung der Lehrveranstaltung oder durch eine nicht rechtzeitige Rücknahme des Habilitationsgesuchs nach § 5 Abs. 3 ohne Erfolg geendet hat, kann nur einmal wiederholt werden. Ein erneutes Zulassungsgesuch kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

(2) Mit Erfolg erbrachte Habilitationsleistungen können angerechnet werden. Die Entscheidungen trifft die Habilitationskommission.

§ 12

Vollzug der Habilitation

(1) Mit der Annahme der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistung sowie der Anerkennung der pädagogisch-didaktischen Eignung durch die Habilitationskommission ist die Habilitation vollzogen. Der:die Vorsitzende der Habilitationskommission teilt dem:der Bewerber:in unverzüglich den Vollzug mit (vgl. § 9 Abs. 6).

(2) Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird auf Beschluss der Habilitationskommission die Lehrbefugnis für ein Fach oder ein bestimmtes Fachgebiet verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ verbunden.

(3) Über die Habilitation wird eine Urkunde gemäß § 13 ausgestellt.

§ 13

Habilitationsurkunde

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens wird die Habilitation durch Aushändigung der Habilitationsurkunde rechtswirksam.

(2) Die Habilitationsurkunde muss enthalten:

1. die wesentlichen Personalien des:der Habilitierten;
2. das Fachgebiet, in dem die Habilitationsleistungen erbracht wurden;
3. der Titel der Habilitationsschrift bzw. die Titel der Schriften, die als schriftliche Habilitationsleistungen anerkannt wurden;

4. die eigenhändige Unterschrift des:der Rektor:in und des:der zuständigen Dekan:in der Pädagogischen Hochschule Heidelberg;
 5. das Siegel der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.
- (3) Die Urkunde ist zu datieren auf den Tag der letzten mündlichen Habilitationsleistung.

§ 14

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Der:die Habilitierte ist verpflichtet, die Habilitationsschrift innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Abschluss des Habilitationsverfahrens öffentlich zugänglich zu machen. Dies geschieht in der Regel durch Publikation der Habilitationsschrift gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 1 oder durch Publikation des Manteltexts gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 2. Im Falle einer Verlagspublikation sind vier Exemplare bzw. zwei Exemplare im Falle einer digitalen Publikation unentgeltlich für die Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Heidelberg abzuliefern. Kommt eine Publikation innerhalb dieser Frist nicht zustande, hat der:die Habilitierte der Bibliothek zehn Exemplare seiner:ihrer Habilitationsschrift kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die abgelieferten Exemplare müssen jeweils auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein.

§ 15

Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen (Umhabilitation)

Wird von Personen, die sich an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder in einer anderen Fakultät der Hochschule habilitiert haben, die Lehrbefugnis für ein der Fakultät zugeordnetes wissenschaftliches Fachgebiet angestrebt, können als Grundlage für die Entscheidung die bereits erbrachten Habilitationsleistungen durch die Habilitationskommission anerkannt werden. Die Kommission kann gegebenenfalls einen mündlichen Vortrag und/oder ein Kolloquium verlangen.

§ 16

Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) Die im Habilitationsverfahren erforderlichen Entscheidungen trifft die Habilitationskommission mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Gleiche gilt für die Entscheidung über die Umhabilitation nach § 14.
- (2) Die Habilitationskommission überwacht die Einhaltung der Vorgaben des § 39 Abs. 5 LHG.
- (3) Über die Annahme der Habilitationsleistungen nach § 4 entscheidet die Habilitationskommission mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Sitzungen der Habilitationskommission sind nicht öffentlich. Für die an den Sitzungen der Habilitationskommission Beteiligten besteht die Pflicht zur Verschwiegenheit und zur Geheimhaltung von Beratungsunterlagen bei Beratungen und Beschlüssen im Habilitationsverfahren.

§ 17

Widerruf und Erlöschen der Habilitation

- (1) Die Habilitation ist von der Habilitationskommission zu widerrufen, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt worden ist.
- (2) Für Widerruf, Entziehung und Erlöschen der Lehrbefugnis gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Lehrbefugnis erlischt aufgrund des Widerrufs der Habilitation.
- (3) Der Widerruf ist dem:der Betreffenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 18

Ruhen der Lehrbefugnis

- (1) Auf Antrag des:der Privatdozent:in kann der Fakultätsvorstand der Fakultät, in der die Lehrbefugnis erworben wurde, befristet bis zu einer Dauer von fünf Jahren das Ruhen der Lehrbefugnis feststellen, wenn dem:der Betroffenen aus nachvollziehbaren Gründen die Wahrnehmung seiner Lehrverpflichtung nicht zumutbar ist. Die Lehrbefugnis ruht, ohne dass es eines Antrages bedarf, solange er:sie das Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis erteilt wurde, als Professor:in in einem Dienstverhältnis an einer anderen Hochschule vertritt.

(2) Für die Dauer des Ruhens der Lehrbefugnis ist der:die Privatdozent:in von seinen:ihren Rechten und Pflichten nach § 39 Abs. 3 LHG entbunden.

§ 19

Erlöschen und Entzug der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

- durch schriftlichen Verzicht,
- mit ihrem Entzug.

(2) Die Lehrbefugnis kann entzogen werden, wenn der:die Privatdozent:in aus Gründen, die er:sie zu vertreten hat, den Verpflichtungen nach § 39 Abs. 3 LHG innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren in mehr als einem Semester ohne das vorherige Einverständnis des:der zuständigen Dekan:in nicht nachkommt, es sei denn, er:sie hat das 63. Lebensjahr vollendet.

(3) Mit Erlöschen oder Entzug der Lehrbefugnis erlischt das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent:in“.

(4) Über den Entzug der Lehrbefugnis entscheidet nach Anhörung des:der Betroffenen die Habilitationskommission der Fakultät, in der die Lehrbefugnis erworben wurde. Gegebenfalls muss der Fakultätsrat hierfür eine neue Habilitationskommission gemäß § 2 einsetzen.

(5) Das Erlöschen der Lehrbefugnis wird dem:der Betroffenen von dem:der Dekan:in der Fakultät, in der die Lehrbefugnis erworben wurde, mitgeteilt. Wurde die Lehrbefugnis entzogen, soll die Urkunde über deren Erteilung eingezogen werden.

§ 20

Negativentscheidungen

Entscheidungen, mit denen einem Antrag des:der Bewerber:in ganz oder teilweise nicht stattgegeben wird, sowie die Entscheidungen über den Widerruf der Habilitation bedürfen der schriftlichen Begründung. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21

Akteneinsicht

Nach dem Abschluss des Verfahrens kann der:die Bewerber:in die Habilitationsakten einsehen.

§ 21

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 20.10.2010 außer Kraft.

(2) Bei Bewerber:innen, deren Habilitationsgesuch bereits vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung angenommen wurde, ist das Habilitationsverfahren nach den vor dem Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung für sein:ihr Habilitationsverfahren geltenden Bestimmungen durchzuführen.

(3) Auf Antrag eines:r Bewerber:in, der:die die Annahme seiner:ihrer Habilitationsgesuchs vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung beantragt hat, kann die zuständige Habilitationskommission die Durchführung des Habilitationsverfahrens und die Zulassung zur Prüfung nach der hier vorliegenden Habilitationsordnung genehmigen. Der Antrag muss vor den mündlichen Habilitationsleistungen gestellt werden.

Ausgefertigt am 19.05.2021

gez. Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor

**Zustimmung zur Durchführung der mündlichen
Habitationsleistungen
in Form einer Voll-/ Teil-Videokonferenz**

Name, Vorname _____

Adresse _____

E-Mail _____

Fakultät _____

Vorsitzende:r _____

Erstgutachter:in _____

Zweitgutachter:in _____

Hochschullehrer:in _____

Hochschullehrer:in _____

Durchführung der mündlichen Habitationsleistungen am als

Voll-Videokonferenz

Teil-Videokonferenz (bitte Benennung im Protokoll, wer per Videokonferenz zugeschaltet wird)

In Kenntnis der Habitationsordnung § 10 stimme ich hiermit der Durchführung der o.g. mündlichen Habitationsleistungen mit Zuschaltung von Habitationskommissionsmitgliedern und / oder mir (bitte unpassendes streichen) per Videokonferenz zu.

Mir ist bewusst, dass die Prüfung bei technischen Störungen ggf. von Amts wegen abgebrochen und von vorne begonnen oder zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden muss. Mir ist ebenfalls bewusst, dass ich mich im Rahmen einer etwaigen Anfechtung der Bewertung der Prüfungsleistung nicht auf die Besonderheit der Durchführung der mündlichen Habitationsleistungen als Voll-/Teil-Videokonferenz berufen können.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Habilitand:in